

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetz über die Ehrenkränkungen im Großherzogthum
Baden**

C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag

Karlsruhe, 1832

[urn:nbn:de:bsz:31-425397](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-425397)

O 49 A
376



G e s e ß

über die

Ehrenfränkungen

im

Großherzogthum Baden,

vom 28. Dezember 1831.

Karlsruhe,

gedruckt in der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

1 8 3 2.

00100

00100

00100

00100



Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von
Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände
beschlossen und verordnen; wie folgt:

§. 1.

Wer von einem Anderen eine bestimmte Thatfache, welche
ein von den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begrün-
den, oder den Anderen der öffentlichen Verachtung preisgeben
würde, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen,
die auf das Wohl des Anderen Einwirkung haben, oder endlich
unter Umständen, aus welchen die Absicht, den Anderen an
der Ehre zu kränken, hervorgeht, wissentlich falsch ausagt, ist
der Verläumdung schuldig; und mit bürgerlichem Gefängniß,
welches die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf, zu
bestrafen.

§. 2.

Ist die ausgesagte Thatsache nicht von der Art, daß sie, wenn sie wahr wäre, im Allgemeinen eine Zucht- oder Correktionshausstrafe zur Folge haben müßte, so kann die Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 3.

Alle anderen Aeufferungen und Handlungen, durch welche jemand das Recht eines Anderen auf Ehre absichtlich verletzt, werden mit Verweis oder mit Gefängniß, das jedoch nie vier Monate übersteigen darf, bestraft.

§. 4.

Das Maaß der in den vorhergehenden Artikeln auf die Verläumdung und auf die Ehrenkränkung gesetzten Strafe richtet sich, ausser der Rücksicht auf die übrigen allgemeinen Gründe der Strafbarkeit, namentlich auch nach dem Grade der Defectlichkeit der zugesetzten Beleidigung, und darnach, ob die Beleidigung mit körperlicher Mißhandlung oder anderen, kein besonderes Verbrechen oder Vergehen begründenden Rechtsverletzungen verbunden war.

§. 5.

Geschah die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung an Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung, so kann die Strafe das in den §§. 1, 2 und 3 festgesetzte Maaß bis um die Hälfte desselben übersteigen.

Eine gleiche Erhöhung des Strafmaaßes kann Statt finden, wenn die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung von Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung verübt wurde.

§. 6.

Eine Erhöhung des in den §§. 1, 2 und 3 festgesetzten Strafmaasses bis um ein Viertel desselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, welche in Druckschriften oder durch Bildwerke, oder auch in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist, verbreitet wurden.

§. 7.

Der Beweis der Wahrheit einer ausgesagten Thatsache hebt das Daseyn einer Verläumdung auf, das Daseyn einer Ehrenkränkung aber nur insofern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt.

§. 8.

Wird eine Thatsache der im §. 7 bezeichneten Art in Druckschriften oder durch Bildwerke verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Preßvergehen mit der Strafe der Ehrenkränkung (§. 3 und 4) belegt.

Ausnahmsweise wird der Beweis der Wahrheit zugelassen, und hebt, soweit nicht in der Form der Aussage oder ihrer Verbreitung eine Ehrenkränkung liegt, die Strafe auf, wenn die verbreitete Thatsache im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte, oder wenn andernfalls der Beschuldigte zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschuldigung ein bestimmtes privatrechtliches oder ein staatsbürgerliches Interesse hatte.

§. 9.

Für eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiderung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht höherem Maaße, als die vorausgegangene, erfolgte, findet keine Strafe Statt.

Wer eine ohne körperliche Mißhandlung gegen ihn verübte Ehrenkränkung in nicht geringerem Maaße erwiedert, verliert damit seine Klage auf Genugthuung.

§. 10.

Bei Ehrenkränkungen (§. 3) und bei den im §. 2 erwähnten Verläumdungen von geringerer Strafbarkeit kann auch statt des Gefängnisses eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt werden, die jedoch (mit Vorbehalt der in den §§. 5 und 6 vorgesehenen Erhöhungen) im Falle des §. 2 nicht einhundert fünfzig Gulden, und im Falle des §. 3 nicht zweihundert Gulden übersteigen darf.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hat.

§. 11.

In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Urtheils vor drei Zeugen, oder sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, auch wenn die Ehrenkränkung oder Verläumdung in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich ebenderselben Blätter zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers bedienen. Ueberdies bleibt dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des ihm durch die Ehrenkränkung oder Verläumdung zugefügten Schadens.

§. 12.

Ehrenkränkungen und Verläumdungen werden nur auf die Klage des Beleidigten, oder derjenigen, die statt seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft.

In dem Falle des §. 5 kann auch der Staatsanwalt die Klage erheben.

Ebenso kann die Klage vom Staatsanwalt erhoben werden, wenn die Beleidigung an den nicht unter die eigentlichen Staatsbeamten gehörigen untergeordneten öffentlichen Dienern bei Ausübung ihres Amtes geschah, so wie wenn durch Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Staatsdiener, Offiziere, Geistliche und Ortsvorgesetzte ausserhalb ihres Dienstes Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 13.

Geschah eine Ehrenkränkung oder Verläumdung an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder in Schriften, welche, gedruckt oder ungedruckt, angeschlagen oder verbreitet wurden, so findet eine Klage nicht mehr Statt, wenn seit der Verübung der Beleidigung sechs Monate verfloßen sind.

Bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen, welche nicht in der hier bezeichneten Art öffentlich verübt wurden, beginnt diese Verjährungszeit erst mit dem Tage, da der Beleidigte von der Ehrenkränkung oder Verläumdung, so wie von dem Urheber derselben, Kenntniß erhielt.

Nach Umfluß eines Jahres von der Verübung des Vergehens an findet die Klage in keinem Falle mehr Statt, selbst wenn der Beleidigte davon gar keine Kenntniß erhielt, vorbehaltlich der im §. 11 erwähnten Klage auf Schadenersatz.

§. 14.

Ueber Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet nur gerichtliches Verfahren Statt. Gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters des Beleidigers steht jedem der beiden Theile die Berufung an das Obergericht zu.

Wird der Kläger bei dem Vorfalle, durch den er sich beleidigt hält, ebenfalls eine Ehrenkränkung verübt zu haben, beschuldigt, so ist er hierin dem nämlichen Richter, den er selbst zuerst angegangen hat, unterworfen, wenn der Beklagte noch vor Verklündung des Endurtheils deshalb Genugthuung fordert.

Ausgenommen hievon sind die Fälle, wo der eine Theil einen befreiten Gerichtsstand hat, ohne daß ein solcher von gleicher Art zugleich auch dem Gegentheile zusteht. In solchen Fällen kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt werden, das Urtheil ist aber gegen den einen und den anderen Betheiligten immer von seinem zuständigen Richter zu fällen.

Diese Ausnahme von der Statthastigkeit eines Gerichtsstandes der Wiederklage fällt weg, wenn der befreite Gerichtsstand des Beklagten zugleich das Obergericht des Klägers ist.

Ausländer, welche im Inlande eine Ehrenkränkung oder Verläumdung verübten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden.

§. 15.

Wurde wegen einer einem Offizier, Staatsbeamten oder Geistlichen zugesügten Beleidigung die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat dieser die einschlägige Dienstbehörde durch Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Urtheils vom Erfolge in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Die Gesetze vom 13. und 24. August 1805 über die Bestrafung der zwischen Civil- und Militärpersonen vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, die §§. 45 und 46 des Strafbuchs, die Verordnung vom 28ten Februar 1817, Regierungsblatt No. XI, so wie alle anderen, dem gegenwärtigen widersprechenden, Gesetze und Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

§. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1ten Februar 1832 in Wirksamkeit.

Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 28ten Dezember 1831.

Leopold.

von G u l a t.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.



BLB Karlsruhe



34 32571 3 031

34 32571 3 031

